

Satzung

vom 12.12.2014

über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für ausländische Flüchtlinge, neu zugewanderte Personen und Obdachlose in der Stadt Borgholzhausen und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17.12.2021, die am 01.01.2022 in Kraft getreten ist

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.11.2020 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) In Ausführung

- des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV.NRW.S. 97) in der jeweils geltenden Fassung und
- des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622), in der jeweils geltenden Fassung,

unterhält die Stadt Borgholzhausen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FlüAG), neu zugewanderten Personen (§ 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz) sowie Obdachlosen (14 OBG) Übergangswohnheime.

(2) Die Übergangswohnheime sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.

(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Borgholzhausen und den in Absatz 1 genannten Personen ist öffentlich-rechtlich. Ein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Übergangswohnheim oder auf ein weiteres Verbleiben in einem bestimmten Übergangswohnheim besteht nicht.

(4) Übergangswohnheime im Sinne dieser Satzung sind Gebäude oder Gebäudeteile in Borgholzhausen, die zur Unterbringung der Personen gemäß § 1 Abs. 1 dienen. Sie ergeben sich aus den Gebührenbedarfs- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Die Übergangswohnheime unterliegen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangswohnheime eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Bewohner/innen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangswohnheimen regelt. Über diese Benutzungsordnung hinaus können in Einzelfällen aus wichtigem Grund Anweisungen durch Bedienstete oder Beauftragte des Bürgermeisters gegenüber den Bewohnern/Bewohnerinnen und Besuchern/Besucherinnen erfolgen. Wichtige Gründe ergeben sich insbesondere aus der Anwendung dieser Satzung, den Bestimmungen der Hausordnung sowie den Kriterien zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Unterkunftshygiene und des Brandschutzes.

§ 3

Einweisung

(1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangswohnheim eingewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der/Die Bewohner/in kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb des Übergangswohnheimes von einer Unterkunft in eine andere oder in ein anderes Übergangswohnheim eingewiesen werden. Es besteht kein Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raumes. Eine Gruppenunterbringung ist möglich.

(2) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangswohnheim ist jede/r Bewohner/in verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung der Übergangswohnheime zu beachten sowie den Anweisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangswohnheime beauftragten Bediensteten der Stadt Borgholzhausen Folge zu leisten.

(3) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der/die Bewohner/in

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung bzw. sonstige Selbsthilfemöglichkeiten hat,
2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung oder mündliche bzw. schriftliche Anweisungen (§ 2 Abs. 2) verstoßen hat,
3. eine Versorgung mit einer Wohnung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen verhindert oder
4. der Verpflichtung zur Zahlung von Benutzungsgebühren nicht nachkommt.

Außerdem entfällt die Wirksamkeit der Einweisungsverfügung, wenn die Unterkunft von dem/der Bewohner/in nicht mehr genutzt wird und sie geräumt ist.

(4) Die Bewohner/innen haben die zugewiesene Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn

- a) die Einweisung widerrufen wird (§ 3 Abs. 3),
- b) der Wohnsitz gewechselt wird oder
- c) sie sich nachgewiesen tatsächlich nicht mehr in der Unterkunft aufhalten.

Wird der zugewiesene Unterkunftsplatz bzw. der zugewiesene Unterkunftsraum nicht mehr genutzt, so ist der Bürgermeister berechtigt, zu räumen. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) zwangsweise durchgesetzt werden. Der/Die betroffene Benutzer/in ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(5) Das Benutzungsverhältnis und damit die Benutzungsgebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem/der Benutzer/in überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Borgholzhausen.

§ 4

Regelungen über die Unterbringung und den Verbleib beweglicher Habe

(1) Die Unterbringung beweglicher Habe in dem Übergangwohnheim ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters statthaft.

(2) Wird der zugewiesene Heimplatz nicht mehr genutzt, so ist der Bürgermeister berechtigt, zu räumen. Zurückgebliebene Sachen werden von der Stadt Borgholzhausen gelagert. Sofern nach schriftlicher Aufforderung die eingelagerte Habe nicht binnen eines Monats abgeholt wird, kann die Stadt Borgholzhausen an ihr Besitz und Verwahrung aufgeben.

§ 5

Zutritt zu den Räumen der Übergangwohnheime

(1) Den Bewohnerinnen und Bewohnern der Übergangwohnheime wird grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, in dem genutzten Wohn- und Schlafräum bzw. den Wohn- und Schlafräumen im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung und der Hausordnung ihre Privatsphäre zu bewahren.

(2) Die Beauftragten des Bürgermeisters sind berechtigt, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Nutzung die Räume nach vorheriger Anmeldung insbesondere in folgenden Fällen zu betreten:

1. Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Unterkunftsbetriebes, insbesondere in Bezug auf die Haustechnik,
2. Durchführung von Aufenthalts- und Belegungskontrollen,
3. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Familien bzw. Einzelpersonen,
4. Sicherstellen der Verkehrssicherheit,
5. Maßnahmen zur Durchführung von vorbeugendem Brandschutz,
6. Maßnahmen zur fachgerechten Bekämpfung von Schädlingen und Ungeziefer,
7. Maßnahmen zur Gewährleistung der Unterkunftshygiene.

In Fällen besonderer Dringlichkeit oder bei Gefahr im Verzug kann auf eine vorherige Anmeldung verzichtet werden.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Bürgermeister bestimmten Besuchern das Betreten der Übergangwohnheime auf Zeit oder Dauer untersagen. Weitere Einzelheiten des Besuchsrechts regelt die Hausordnung.

§ 6

Gebührenpflicht

(1) Für die Unterbringung in den Unterkünften der Stadt Borgholzhausen werden Benutzungsgebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) erhoben. Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangwohnheime. Personen, die die Räumlichkeiten einer städtischen Unterkunft gemeinsam benutzen, haften für die Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner, wenn es sich um Ehepartner, verwandtschaftlich miteinander verbundene Personen, eheähnliche Lebensgemeinschaften oder eingetragene Lebenspartnerschaften handelt.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Borgholzhausen. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreuzahlung.

(3) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 5. eines jeden Monats, an die Stadtkasse Borgholzhausen zu zahlen.

(4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage des Umzugs von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

(5) Die Benutzungsgebühr wird gebildet aus

1. einer Grundgebühr für die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (§ 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW) sowie
2. einer Verbrauchsgebühr für die jeweils entstehenden Betriebskosten, insbesondere Kosten für Heiz- und Warmwasserenergie-, des Strom- und Wasserverbrauchs, der Abwasserbeseitigung, der anfallenden Steuern und Versicherungen, für sonstige Betriebskosten sowie für den Hauswart.

§ 7 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden für Übergangwohnheime, die sich im Eigentum der Stadt Borgholzhausen befinden, und für angemietete Wohnobjekte, die als Übergangwohnheime betrieben werden, getrennt berechnet und jeweils in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zusammengefasst.

(2) Die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr werden auf der Grundlage einer sozialverträglichen Maximalbelegung von 148 Bewohnern je Person ermittelt. Dabei steht den Bewohnern in den Übergangwohnheimen zurzeit im Schnitt eine Wohnfläche von 18,36 qm pro Person zur Verfügung. Zudem wird in die Berechnung ein Faktor auf der Grundlage des Äquivalenzprinzips eingebaut, der verhindern soll, dass speziell Familien mit Kindern Gebühren zahlen müssen, die in keinem angemessenen Verhältnis zum zur Verfügung gestellten Wohnraum stehen. Die Grundlage des Faktors bildet das Verhältnis zwischen den durchschnittlichen Regelsätzen für Minderjährige und dem Regelsatz einer volljährigen alleinstehenden Person, die sich aus der Anlage zu § 28 der Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergeben.

(3) Folgende Grund- und Verbrauchsgebühren werden für die Übergangwohnheime erhoben:

Übergangwohnheime	Grundgebühr pro Person	Verbrauchsgebühr	
		Betriebskosten pro Person	Heiz- und Warm- wasserkosten pro Person
Volljährige Bewohner	176,83 €	52,82 €	23,99 €
Minderjährige Bewohner	109,99 €	32,85 €	14,93 €

§ 8 Benutzungsordnung

(1) Die Benutzer/innen der Übergangwohnheime sind verpflichtet, in den Unterkünften Ordnung und Sauberkeit zu halten. Außerdem haben sie für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der Wohnunterkünfte sowie der Gemeinschaftsflächen Sorge zu tragen.

(2) Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei Frostwetter sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Wasserversorgungsanlagen zu treffen.

(3) In den Übergangwohnheimen dürfen sich nur die vom Bürgermeister eingewiesenen Personen dauerhaft aufhalten. Besucher bzw. Besucherinnen dürfen in der Regel nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr empfangen werden. Besuche in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr sind nicht gestattet.

(4) In den Unterkünften sowie auf deren Grundstücken ist es verboten,

- a) ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,
- b) ohne Erlaubnis Fernseh- und Rundfunkhochantennen anzubringen oder aufzustellen,
- c) Tiere jeglicher Art zu halten,
- d) weitere als die in der Einweisungsverfügung erlaubten Gegenstände aller Art und Möbel abzustellen,
- e) Asche, Abfälle, Dosen, **Sperrmüll** oder anderen Müll in die Aborte, Ausgüsse oder sonstigen Abflüsse zu werfen **oder abzulagern**; sie gehören nur in die Müllgefäße **oder in die entsprechenden Entsorgungssysteme**,
- f) die vorgesehene Mülltrennung nicht einzuhalten,
- g) in einem Abstand von weniger als 50 cm vor Feuerstätten, Schornsteinen und Rauchrohren leicht entzündliche Stoffe zu lagern oder aufzuhängen,
- h) Leitungswasser unbeaufsichtigt oder grundlos laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken,
- i) Abwässer im Freien auszugießen,
- j) Lärm zu verursachen sowie Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben; von 22:00 bis 08:00 Uhr hat sich jeder so zu verhalten, dass die Mitbenutzer und Nachbarn nicht gestört werden,
- k) an den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,
- l) ein Gewerbe zu betreiben,
- m) die Schließvorrichtungen auszutauschen.

(5) Den Anordnungen der Bediensteten oder Beauftragten des Bürgermeisters ist in jeder Weise Folge zu leisten.

(6) Auftretende Schäden sind unverzüglich den Bediensteten oder Beauftragten des Bürgermeisters zu melden. Die Benutzer/innen der Übergangwohnheime haften für alle von ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden.

§ 9 Zwangsmaßnahmen

(1) Verfügungen nach dieser Satzung können nach den Vorschriften des VwVG NRW durchgesetzt werden.

(2) Wird vertretbaren Handlungen (Ersatzvornahme nach § 59 VwVG NRW) nicht nachgekommen, können diese auf Kosten des/r Benutzers/in durch Bedienstete oder Beauftragte des Bürgermeisters zwangsweise durchgesetzt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 8 dieser Satzung handelt.

(2) Darüber hinaus handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ein Übergangswohnheim ohne die erforderliche Einweisungsverfügung bezieht oder sonst benutzt,
- b) trotz Aufforderung ein Übergangswohnheim nicht innerhalb der gesetzten Frist räumt oder die überlassenen Gegenstände nicht innerhalb der gesetzten Frist herausgibt,
- c) ein Übergangswohnheim nicht verlässt, obwohl die Einweisungsverfügung widerrufen wurde oder er/sie als Besucher/in auf Grund einer Anweisung eines/r Bediensteten oder Beauftragten des Bürgermeisters dazu aufgefordert wurde,
- d) sich als Besucher/in außerhalb der Besuchszeit (§ 8 Abs. 3) in einem Übergangswohnheim aufhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen für die Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen in der Stadt Borgholzhausen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme vom 23.12.2005, zuletzt geändert mit der 8. Änderungssatzung vom 19.12.2013, tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.